

Ergänzende Bestimmungen Wasser der N-ERGIE Aktiengesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Widerrufsbelehrung

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg – im folgenden N-ERGIE genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung und den jeweils geltenden „Ergänzenden Bestimmungen Wasser der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ Wasser zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen zur Verfügung.

1. Wasserpreis

- (1) Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.
- (2) Der Arbeitspreis ist der Preis, der für jeden gelieferten Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen ist.
- (3) Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Nenngröße zu entrichten.
- (4) Die Wasserversorgung erfolgt zu den jeweils im aktuellen Preisblatt N-ERGIE WASSER öffentlich bekannt gegebenen Preisen.

2. Abrechnung

- (1) Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum läuft von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben.
- (3) Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- (1) Im Zuge der Erstellung eines Netzanschlusses sowie bei einer Leistungserhöhung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 70 % der nach § 9 AVBWasserV ansetzbaren Kosten.
- (2) Der Baukostenzuschuss ist gestaffelt nach dem angemeldeten Spitzendurchfluss und wird pauschal berechnet:

Zone	Spitzendurchfluss	Baukostenzuschuss
1	bis 0,69 l/s	Netto 1.049,00 € Brutto 1.122,43 €
2	0,70 l/s – 1,11 l/s	Netto 2.281,00 € Brutto 2.440,67 €
3	1,12 l/s – 2,78 l/s	Netto 4.580,00 € Brutto 4.900,60 €
4	2,79 l/s – 4,44 l/s	Netto 8.243,00 € Brutto 8.820,01 €
5	4,45 l/s – 6,94 l/s	Netto 12.819,00 € Brutto 13.716,33 €
6	6,95 l/s – 17,50 l/s	Netto 27.185,00 € Brutto 29.087,95 €

Für Anschlüsse mit einem Spitzendurchfluss von mehr als 17,50 l/s werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

- (3) Der Spitzendurchfluss ist vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten nach DIN 1988 Teil 300 – Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation – zu ermitteln.
- (4) Erteilt der Anschlussnehmer einen Auftrag zur Verstärkung des Netzanschlusses, wird als Baukostenzuschuss der Differenzbetrag berechnet, die sich aus dem Baukosten-zuschuss für den bereits gegebenen Spitzendurchfluss und dem Baukostenzuschuss für den beauftragten, höheren Spitzendurchfluss ergibt.
- (5) Als Versorgungsbereich wird das gesamte Wasserversorgungsgebiet der N-ERGIE angesehen.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- (1) Die notwendigen Kosten für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses sowie die Änderungen am bestehenden Hausanschluss sind vom Anschlussnehmer zu tragen (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV).
- (2) Die Berechnung der Hausanschlusskosten erfolgt für Neuanschlüsse unter der Voraussetzung eines maximalen Rohrquerschnittes von da 63, einer maximalen Länge auf dem privaten Grund von 20 Meter oder 40 Meter, einer maximalen Länge im öffentlichen Grund von 10 Meter sowie einer maximalen Länge befestigter Oberfläche im privaten Grund von 10 Meter nach einem Pauschalansatz.

Neuanschluss bis 20 Meter	Netto 3.593,39 € Brutto 3.844,93 €
Neuanschluss bis 40 Meter	Netto 7.463,15 € Brutto 7.985,57 €

- (3) Die Kosten für Hausanschlüsse, die nicht die Voraussetzungen nach (2) erfüllen sowie die Kosten für Änderungen bestehender Hausanschlüsse, werden individuell berechnet.
- (4) Die Kosten für die Trennung eines Hausanschlusses für eine spätere Wiederverwendung sind vom Anschlussnehmer nach folgenden Pauschalansatz zu tragen:

Trennung eines Hausanschlusses inkl. Erdarbeiten	Netto 691,59 € Brutto 740,00 €
---	--

Trennung eines Hausanschlusses inkl. Erdarbeiten und Bauwasserventil	Netto 869,16 € Brutto 930,00 €
---	--

- (5) Preisreduzierungen für erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers, verrechnete Aufwendungen und Mehrspartenausführungen

Mauerdurchbruch	Netto 56,43 € Brutto 60,38 €
-----------------	--

Bestehender und verwendbarer Anschlusssteil nach einer Trennung bei Pauschalen bis 20 Meter	Netto 1.510,71 € Brutto 1.616,46 €
--	--

Bestehender und verwendbarer Anschlusssteil nach einer Trennung bei Pauschalen bis 40 Meter	Netto 2.094,14 € Brutto 2.240,73 €
--	--

Erdarbeiten bei Pauschale bis 20 Meter	Netto 690,90 € Brutto 739,26 €
--	--

Erdarbeiten bei Pauschale bis 40 Meter	Netto 3.283,71 € Brutto 3.513,57 €
--	--

Erdarbeiten bei pauschaler Trennung	Netto 136,28 € Brutto 145,82 €
-------------------------------------	--

Mehrspartenausführung	Netto 89,04 € Brutto 95,27 €
-----------------------	--

5. Wasserabgabe für Bau- oder weitere vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

- (1) Die Herstellung eines Wasseranschlusses für die Wasserabgabe für Bau- oder weitere vorübergehende Zwecke (temporärer Wasseranschluss) ist gesondert zu beauftragen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung trägt der Anschlussnehmer pauschal wie folgt:

Herstellung eines temporären Wasseranschlusses am Hausanschluss	Netto 448,60 € Brutto 480,00 €
--	--

Herstellung eines temporären Wasseranschlusses am Hydrant	Netto 335,00 € Brutto 358,45 €
--	--

- (3) Standrohre für den Anschluss am Hydrant werden von der N-ERGIE vermietet. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer tagesscharf wie folgt:

Standrohr ohne Zähler QN 6 pro Kalenderjahr	Netto 182,50 €/Jahr Brutto 195,28 €/Jahr
---	--

Standrohr ohne Zähler QN 10 pro Kalenderjahr	Netto 365,00 €/Jahr Brutto 390,55 €/Jahr
--	--

- (4) Die Bereitstellung des Zählers sowie die Wasserentnahme erfolgt zu den jeweils im aktuellen Preisblatt N-ERGIE WASSER öffentlich bekannt gegebenen Preisen.
- (5) Die N-ERGIE wird den temporären Wasseranschluss nur dann erstellen, wenn die N-ERGIE – entsprechend den Angaben zum vorübergehenden Wasserbezug – das örtlich zuständige Wasserunternehmen ist.

6. Hauptabsperrvorrichtung und Hausanschluss

- (1) Mit der Hauptabsperrvorrichtung (gleichbedeutend mit Hauptabsperreinrichtung = HAE) endet der Hausanschluss. Nach dieser Hauptabsperrvorrichtung beginnt die Kundenanlage.
- (2) Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 20 m, so kann die N-ERGIE den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 10 Abs. 1 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen.
- (3) In allen anderen Fällen wird die Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Kann hier auch die Zähleranlage installiert werden, ist das Zählereingangsventil gleichzeitig auch die Hauptabsperrvorrichtung.
- (4) Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt mit elektrisch nicht leitenden Materialien. Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die

Ergänzende Bestimmungen Wasser

der N-ERGIE Aktiengesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Widerrufsbelehrung – Seite 2

Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Alte, bisher noch nicht geänderte elektrische Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- (1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die N-ERGIE bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt.
- (2) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- (2) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der N-ERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtungen einen geeigneten Platz zur Verfügung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. die erste Absperrarmatur vor dem Zähler, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke sowie die Wasserzähler und ihre Zusatzeinrichtungen und die ggf. am Ort des Einbaus der Wasserzähler eingesetzten Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Funkfunktion des Wasserzählers nach Art. 24 Abs. 4 BayGO hat der Kunde der N-ERGIE die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Manuelle Ablesung im Wasserzählerschacht	Netto 130,00 €
	Brutto 154,70 €

11. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die N-ERGIE den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die N-ERGIE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

12. Wohnungseigentümergeinschaften und dergleichen

Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

13. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	40,00 €
für die Wiederherstellung	Netto 50,42 €
	Brutto 60,00 €

für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen

Netto 75,63 €
Brutto 90,00 €

Bei einem Abbau der Messeinrichtungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wasserversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

14. Beendigung der Versorgung

Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Kunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrags mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung der Wasserlieferung an den Kunden. Entsprechendes gilt, wenn die N-ERGIE vom Eigentümer nicht mehr mit der Wasserlieferung an die Nutzungsberechtigten beauftragt ist.

15. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der als umsatzsteuerfrei gekennzeichneten Kosten – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

16. Auskünfte

Die N-ERGIE ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

17. Datenschutz

- (1) Die N-ERGIE hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die Daten werden im Kundenportal ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die N-ERGIE einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.
- (3) Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

18. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, die „Ergänzenden Bestimmungen“ zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.
- (2) Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die N-ERGIE nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

19. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen Wasser“ zum 1. Januar 2020 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen Wasser“ ersetzt.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
Gläubiger ID: DE05NAG00000005699
Telefon: 0800 1008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt

Ergänzende Bestimmungen Wasser

der N-ERGIE Aktiengesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Widerrufsbelehrung – Seite 3

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Wasser überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1008009, Telefax 0911 802-3668, dialog@n-ergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.n-ergie.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
www.n-ergie.de/kontakt

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am* / erhalten am * _____

Name des/der Verbraucher/s _____

Anschrift des/der Verbraucher/s _____

Ort _____	Datum _____	Unterschrift des/der Verbraucher/s X
-----------	-------------	---

* Unzutreffendes bitte streichen